

Satzung

des Kommunalen Bildungswerk Thüringen e.V. (gemeinnütziger Verein)

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 10. September 2010,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. September 2010,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 02. November 2010,
geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2018.

Eintragung ins Vereinsregister am 12. Oktober 2010
unter der Vereinsregisternummer VR 2619

§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Kommunales Bildungswerk Thüringen“.
- 2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen werden.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Erfurt.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Für alle sich aus der Satzung und aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins Gerichtsstand.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Auf der Grundlage sozialdemokratischer Grundwerte verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist insbesondere:
 - die Förderung politischer Bildung im Bereich kommunalpolitischer Themen
 - die Förderung kommunalpolitischer Engagements
 - die Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern und kommunalpolitisch interessierten Bürgerinnen und Bürgern
 - der Austausch von kommunalpolitisch interessierten Bürgerinnen und Bürgern mit den kommunalen Spitzenverbänden und anderen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen
 - der politische und kulturelle Austausch unter kommunalpolitisch interessierten Bürgerinnen und Bürgern Thüringens.
- 3) Die Angebote des Vereins richten sich an aktive Kommunalpolitikerinnen und

Kommunalpolitiker sowie alle kommunalpolitisch interessierten Bürgerinnen und Bürger.

- 4) Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck u. a. durch Informations- und Bildungsveranstaltungen, die die Vermittlung praktischer und theoretischer Kenntnisse und Fertigkeiten zum Gegenstand haben, insbesondere:
 - Informations- und Trainingsveranstaltungen über die Regeln in kommunalen Vertretungen
 - Informations- und Bildungsveranstaltungen über die Inhalte kommunalpolitischer Arbeit
 - Informationsveranstaltungen zu allen Feldern der Kommunalpolitik
 - Publikationen über kommunalpolitische Sachverhalte und Veröffentlichungen über die Arbeit des Vereins.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung ist ein an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag, in dem sich die/der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 2) Gemäß seiner sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung trägt der Verein zum Abbau von rassistischen, nationalistischen, fremdenfeindlichen und anderen menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen in der Gesellschaft bei. Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch extremistische Äußerungen in Erscheinung getreten sind, sind von der Mitgliedschaft grundsätzlich ausgeschlossen bzw. bei bekannt werden einschlägiger Äußerungen, Handelns oder Zugehörigkeiten auszuschließen.
- 3) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen

Austritt aus dem Verein erklären. Der Austritt wird wirksam am Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem die schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist.

- 4) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinssatzung. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören.

§ 5 Aufbringung der Vereinsmittel

Die Mitglieder des Vereins sind nicht zur Leistung eines Beitrages verpflichtet. Die Mittel für den Vereinszweck sollen durch Zuwendungen, freiwillige Beiträge und durch Spenden aufgebracht werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung soll jährlich einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder dies beantragen. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands
 - Beschluss über die Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - Beratung und Beschlussfassung über wichtige Grundsätze des Vereins
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - Benennung eines Revisors/einer Revisorin, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Anwesenden der Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Änderung des Vereinszwecks.
- 5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

- 6) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind innerhalb einer vom Vorstand festzusetzenden Frist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, in Vertretung von ihrer/seinem Stellvertreter(in). Sollte keine(r) der Benannten anwesend sein, wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter(in) aus ihrer Mitte.
- 9) Das Protokoll der Mitgliederversammlung unterschreibt der/die Vorsitzende, in Vertretung sein(e) Stellvertreter(in) bzw. der/die aus der Mitgliederversammlung gewählte Versammlungsleiter(in).

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Personen,
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister(in).

In den Vorstand können bis zu vier weitere Mitglieder gewählt werden.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.
- 3) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte aus seiner Mitte (geschäftsführendes Vorstandsmitglied) oder extern einen Geschäftsführer bestellen.
- 4) Er beschließt insbesondere über
 - die Arbeit des Vereins, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist,
 - den Haushaltplan,
 - die Verwaltung des Vermögens des Vereins,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
- 7) Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schatzmeister/in werden von

der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen, mögliche weitere Mitglieder, in einem Wahlgang von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- 8) Der Vorstand führt nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl.

§ 8a Aufwandsentschädigung

Der Vorstand kann bei Bedarf und nach haushaltrechtlichen Möglichkeiten für die Tätigkeiten von Mitgliedern eine angemessene Aufwandsentschädigung einschließlich Auslagenersatz gewähren. Art und Umfang der Tätigkeiten sowie die Höhe der Aufwandsentschädigung sind vorab durch den Vorstand festzulegen. Die Höhe der geplanten Aufwandsentschädigung muss Bestandteil des Haushalts sein.

§ 9 Vertretungsbefugnis

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- 2) Die gesetzlichen Vertreter/innen des Vereins sind ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörden erforderlich werden, vorzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung:
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Maßnahmen der Bildung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.